

**Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 22. Juli 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13 vom 12. September 2011, S. 29), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 18 vom 18. September 2012, S.75f.) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A wird in der Überschrift das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. Die Tabelle im Abschnitt B unter Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 2 (Modul 8), Spalte 5 werden die Worte „oder 1- bis 2-stündige Klausur“ gestrichen
 - In Tabellenzeile 3 (Modul 9) Spalte 5 werden die Worte „oder 1- bis 2-stündige Klausur“ gestrichen
 - In Tabellenzeile 5 (Modul 11), Spalte 5 werden die Worte „15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur“ ersetzt durch das Wort „Portfolioprüfung“
 - In Tabellenzeile 6, Spalte 1 wird „Modul 13: Fachdidaktische Bereiche“ durch „Modul 12: Fachdidaktische Bereiche“ ersetzt.

Im Anschluss an die Tabelle werden folgende Sätze als neuer Absatz 2 ergänzt:

„Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Anmeldung zu dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Die Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2014

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Martin Endreß